

Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 7/2011 vom 01.06.2011

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen	Seite 3
Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001	
Aktenzeichen: 63 DH 00950/2011/71	Seite 3
Aktenzeichen: 63 DH 01010/2011/71	Seite 4
Aktenzeichen: 63 DH 01050/2011/71	Seite 4
Aktenzeichen: 63 DH 00691/2011/71	Seite 5

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Stadt Bassum in der Ortschaft Bassum	Seite 5 - 6
1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Stadt Bassum in der Ortschaft Neubruchhausen	Seite 6

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Gemeinde Marl

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 5 „Marler Feld I“	Seite 6 - 7
--	-------------

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Gemeinde Asendorf

Satzung nach § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Asendorf	Seite 8
--	---------

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenkreisamt Diepholz

4. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Barnstorf

Seite 8 - 10

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf

Seite 11 - 13

Kirchenkreisamt Syke

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke

Seite 13 - 24

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Syke

Seite 24 - 25

Zweckverband „AbwasserVerband“

Satzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ über die Aufwands-
entschädigung gemäß § 14 Abs. 11 der Verbandsordnung des Zweck-
verbandes „AbwasserVerband“

Seite 25 - 26

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Bekanntmachung der Jahresrechnung 2010

Seite 26

Landkreis Diepholz

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 7, 24 und 36 (1) Nr. 5 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 13.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 1 Buchstabe i Punkt c) wie folgt geändert:

„ i) Leiter/-innen der Arbeitsstellen der Volkshochschule

c) je durchgeführte Veranstaltung

aa) gemeinwohlorientierte Maßnahmen =

38,00 €

bb) anerkannte Maßnahmen

31,50 €

2. § 2 Abs. 1 Buchstabe j wird wie folgt neu gefasst:

„ j) Fachreferate der Volkshochschule

220,00 €/mtl.“

Anlage zu VO/2010/104

Artikel II

1. Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Diepholz, 13.12.2010

Stötzel, Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 04.05.2011 - Aktenzeichen: 63 DH 00950/2011/71 -

Die Klare Bioenergie GmbH & Co. KG - Herr Cord Klare – hat die Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage mit 2 BHKW mit je 250 kW elektrischer Leistung und je 581 kW Feuerungswärmeleistung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Mellinghausen
Flur	14
Flurstück	23

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 30.05.2011
- Aktenzeichen: 63 DH 01010/2011/71 -

Die Hand-Gas GbR, Herr Gerhard Harms, Bissenhausen 1, 27239 Twistringen, hat die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit 265 kw elektr. Leistung und 563 kw Feuerungswärmeleistung, Betrieb der Gesamtanlage mit 1.996 Mastschweinen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Heiligenloh
Flur	1
Flurstück	38/6

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 01050/2011/71 -

BENN GmbH & Co. KG - Herr Christoph Diephaus-Borchers - , Nienstedt 10, 27211 Bassum, hat die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit 500 kW elektrischer Leistung und 1.162 kW Feuerungswärmeleistung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Nienstedt
Flur	5
Flurstück	22/10

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 00691/2011/71 -**

b.en Bioenergie GmbH & Co.KG, Herr Enno Stubbemann, Mallinghäuser Str. 11, 27257 Sudwalde, hat die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit 400 kW elektrischer Leistung und 1.028 kW Feuerungswärmeleistung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Sudwalde
Flur	1
Flurstück	58/6

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Stadt Bassum

1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Stadt Bassum in der Ortschaft Bassum

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2009 (Nds. GVBl S. 366), des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 13.09.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 14 der Friedhofsordnung der Stadt Bassum in der Ortschaft Neubruchhausen vom 18.12.2007 in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 10.05.2011 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten betragen für eine 25jährige Nutzungszeit:

- | | |
|--|----------|
| a) Reihengrab, Bestattung im Sarg bzw. in einer Urne: | 125,00 € |
| b) Wahlgrab; Bestattung im Sarg bzw. in einer Urne: | 315,00 € |
| c) anonymes Urnengrab: | 105,00 € |
| d) Verlängerung von Nutzungsrechten pro Jahr
(jedoch insgesamt nicht mehr als 315 €) | 18,00 € |
| e) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Bestattungsfall (ohne Schmückung der Kapelle) | 150,00 € |
| f) Gebühr für die Aufstellung von Grabmalen | 42,00 € |

g) Standsicherheitsprüfung Grabsteine für die lfd. Überprüfung der Standsicherheit bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung	50,00 € 1,50 €
h) Gebühren Beisetzung ohne Grabaushub und Verfüllung	40,00 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bassum, den 12.05.2011
Der Bürgermeister
gez. Bäker

1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Stadt Bassum in der Ortschaft Neubruchhausen

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 04.03.1955 –in der z.Z. gültigen Fassung- hat der Rat der Stadt Bassum am 10.05.2011 folgende 1. Änderung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Er dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode **im Gebiet der Stadt Bassum** ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die bereits ein Anrecht auf die Benutzung eines Wahlgrabes haben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bassum, den 12.05.2011
Der Bürgermeister
gez. Bäker

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Gemeinde Marl

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 5 „Marler Feld I“

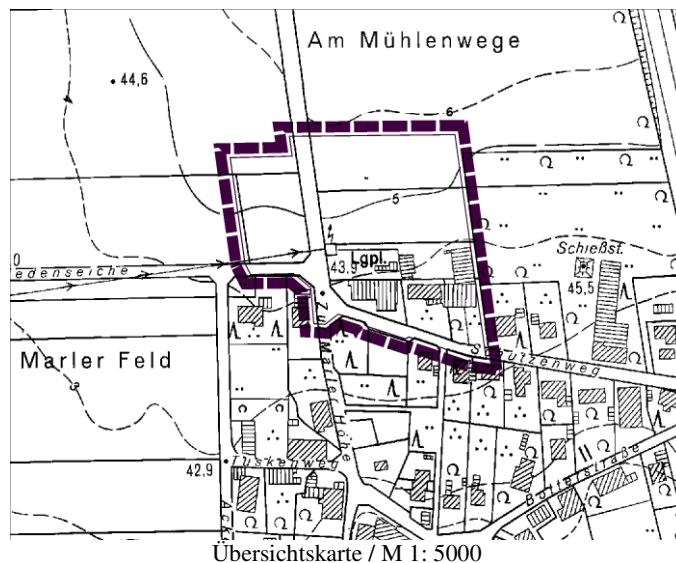
Der Rat der Gemeinde Marl hat in seiner Sitzung am 10.05.2011 den Bebauungsplan Nr. 5 „Marler Feld I“ gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ entwickelt und bedarf insofern gem. § 10 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung.

Lage des Plangebietes:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Marler Feld I“ erstreckt sich auf die Flächen nördlich des Schützenweges und schließt die Grundstücke Gemarkung Marl, Flur 7, Flurstücke 3/2, 6, 7, 8 tlw., 9, 10, 11, 17 tlw., 18/1 tlw., 18/2 tlw., 19/2, 61 tlw., 63 und 64 tlw. westlich und östlich der Straße „Zur Marler Höhe“ mit ein.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Übersichtskarte durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 5 „Marler Feld I“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können im Rathaus, Bahnhofstraße 10 A, in 49448 Lemförde, Zimmer 3, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gem. § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen nach § 44 Abs. 1 und 2 BauGB beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Lemförde, den 12.05.2011
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Gemeinde Marl
Der Gemeindedirektor
Im Auftrag

L.S.

Bechtel

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemeinde Asendorf

Satzung nach § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Asendorf

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (GVBl. S. 575, 579), § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Asendorf vom 01.11.1983 in der Fassung vom 03.06.2004 hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung am 24.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Maßnahme Ausbau/Verbesserung der Außenbereichsstraße Nr. 1125 des Straßenbestandsverzeichnisses der Gemeinde Asendorf (Bunsenberg) wird der Anteil der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand auf 30 v.H. festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Asendorf, den 24.03.2011
Der Bürgermeister
gez.
Wolfgang Heere

Kirchenkreisamt Diepholz

4. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf in 49406 Barnstorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf in 49406 Barnstorf hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 10. März 2011 folgende 4. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf vom 13. Juni 1996 (1. Änderung vom 16. September 2004, 2. Änderung vom 11. November 2006, 3. Änderung vom 10. April 2008) wird wie folgt geändert:

1.) § 11 Absatz 1 wird wie folgt verändert:

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 12)
- b) Rasenreihengrabstätten (§ 12 a)
- c) Wahlgrabstätten (§ 13)
- d) Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen (§ 13 a)
- e) Partnergrabstätten für Sargbestattungen (§ 13 b)
- f) Urnenreihengrabstätten (§ 14)
- g) Rasenurnenreihengrabstätten (§ 14 a)
- h) Grabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen (§ 14 b)
- i) Urnenwahlgrabstätten (§ 15)
- j) Rasenpartnergrabstätten für Urnenbestattungen (§ 15 a)
- k) Partnergrabstätten für Urnenbestattungen (§ 15 b)

2.) § 13 a wird wie folgt neu eingefügt:

§ 13 a Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen

- (1) Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen stehen in einer gesondert ausgewiesenen Gemeinschaftsanlage zur Verfügung.
- (2) Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen werden im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist vergeben und können mit zwei Särgen belegt werden. Anstelle von Sargbestattungen ist auch eine Belegung mit Urnen zulässig.
- (3) Bei der zweiten Bestattung ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 bis zum Ablauf der Ruhefrist erforderlich. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist nicht möglich.
- (4) Für Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften des § 17 Abs. 8.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen.

3.) § 13 b wird wie folgt neu eingefügt:

§ 13 b Partnergrabstätten für Sargbestattungen

- (1) Partnergrabstätten für Sargbestattungen stehen in einer gesondert ausgewiesenen Gemeinschaftsanlage zur Verfügung.
- (2) Partnergrabstätten für Sargbestattungen werden im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist vergeben und können mit zwei Särgen belegt werden. Anstelle von Sargbestattungen ist auch eine Belegung mit Urnen zulässig.
- (3) Bei der zweiten Bestattung ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 bis zum Ablauf der Ruhefrist erforderlich. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist nicht möglich.
- (4) An Partnergrabstätten werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art – vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art ist auf Partnergrabstätten nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung am gemeinschaftlichen Grabmal angebracht.
- (5) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Gemeinschaftsanlage einschließlich der Partnergrabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Partnergrabstätten für Sargbestattungen.

4.) § 14 b wird wie folgt neu eingefügt:

**§ 14 b Grabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen
(Stele, Bestattungsbaum, Urnenband)**

- (1) Auf dem Friedhof stehen gesondert ausgewiesene Urnengemeinschaftsanlagen verschiedener Art zur Verfügung.
- (2) Grabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Urne vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen.
- (3) An Grabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art – vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art ist auf Partnergrabstätten nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte angebracht.
- (4) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Urnengemeinschaftsanlagen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

5.) § 15 a wird wie folgt neu eingefügt:

§ 15 a Rasenpartnergrabstätten für Urnenbestattungen

- (1) Rasenpartnergrabstätten für Urnenbestattungen stehen in einer gesondert ausgewiesenen Gemeinschaftsanlage zur Verfügung.
- (2) Rasenpartnergrabstätten für Urnenbestattungen werden im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist vergeben und können mit zwei Urnen belegt werden.
- (3) Die Bestimmungen des § 13 a Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten auch für Rasenpartnergrabstätten für Urnenbestattungen.

6.) § 15 b wird wie folgt neu eingefügt:

§ 15 b Partnergrabstätten für Urnenbestattungen

- (1) Partnergrabstätten für Urnenbestattungen stehen in einer gesondert ausgewiesenen Gemeinschaftsanlage zur Verfügung.
- (2) Partnergrabstätten für Urnenbestattungen werden im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist vergeben und können mit zwei Urnen belegt werden.
- (3) Die Bestimmungen des § 13 b Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten auch für Partnergrabstätten für Urnenbestattungen.

§ 2

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barnstorf, den 10. März 2011

Der Kirchenvorstand

gez. Unterschriften

Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 11. April 2011

Der Kirchenkreisvorstand

gez. Unterschriften

Siegel

Die 4. Änderung der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 3. Juni 2011 bis 4. Juli 2011 bei der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 4, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Änderung der Friedhofsordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf, Kirchstraße 13, 49406 Barnstorf, eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf:

Diepholz, den 5. Mai 2011

KIRCHENKREISAMT DIEPHOLZ

In Vertretung

van Veldhuizen

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf in 49406 Barnstorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf in 49406 Barnstorf hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 10. März 2011 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf vom 8. August 2002 (1. Änderung vom 16. September 2004, 2. Änderung vom 10. April 2008) wird wie folgt geändert:

1.) § 6 Ziffer I. lautet künftig:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- a.) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre: 175,00 €
- b.) für Kinder unter 5 Jahren – für 15 Jahre: 75,00 €

2. Rasenreihengrabstätte:

(einschließlich Rasenpflege)
Für 30 Jahre:

1.420,00 €

3. Wahlgrabstätte:

- a.) Für 30 Jahre - je Grabstelle - : 270,00 €

b.) Im Falle des Wiedererwerbs oder der Verlängerung eines Nutzungsrechtes (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der unter a.) genannten Gebühren zu entrichten.

c.) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung: Eine Gebühr gem. b.) zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

4. Rasenpartnergrabstätte für Sargbestattungen:

(einschließlich Rasenpflege)

- a.) Für 30 Jahre - je Doppelgrabstätte -: 3.390,00 €

b.) Im Falle der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 a Abs. 3 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der unter a.) genannten Gebühren zu entrichten.

5. Partnergrabstätte für Sargbestattungen:

(einschließlich Grabmal mit Inschriften sowie Herstellung und Pflege der Grabanlage)

- a.) Für 30 Jahre - je Doppelgrabstätte -: 6.350,00 €

b.) Im Falle der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 b Abs. 3 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühr zu entrichten in Höhe von:

170,00 €

6. Urnenreihengrabstätte:

Für 30 Jahre:

150,00 €

7. Rasenurnenreihengrabstätte:

(einschließlich Rasenpflege)

Für 30 Jahre:

920,00 €

8. Grabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen:

(einschließlich Herstellung und Pflege der Grabanlage sowie Inschrift am Gedenkstein)

Für 30 Jahre:

1.450,00 €

9. Urnenwahlgrabstätte:

- a.) Für 30 Jahre - je Grabstelle - : 210,00 €
b.) Im Falle des Wiedererwerbs oder der Verlängerung eines Nutzungsrechtes (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der unter a.) genannten Gebühren zu entrichten.
c.) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Urnenwahlgrabstätte gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung: Eine Gebühr gem. b.) zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

10. Rasenpartnergrabstätte für Urnenbestattungen:

- (einschließlich Rasenpflege)
a.) Für 30 Jahre - je Doppelgrabstätte -: 2.190,00 €
b.) Im Falle der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 a Abs. 3 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der unter a.) genannten Gebühren zu entrichten.

11. Partnergrabstätte für Urnenbestattungen:

- (einschließlich Grabmal mit Inschriften sowie Herstellung und Pflege der Grabanlage)
a.) Für 30 Jahre - je Doppelgrabstätte -: 4.200,00 €
b.) Im Falle der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 b Abs. 3 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühr zu entrichten in Höhe von: 115,00 €

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.#

2.) § 6 Ziffer VI. lautet künftig:

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

(Unterhaltung der Außenanlagen, Wege, Wasserstellen, Wasser)

Für ein Jahr - je Grabstelle - : 6,10 €

Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

Für Grabstätten nach §§ 12a, 13a, 13b, 14a, 14b, 15a und 15b der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Ziffer I. dieser Ordnung genannten Gebühren abgegolten.

§ 2

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barnstorf, den 10. März 2011

Der Kirchenvorstand

gez. Unterschriften

Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 11. April 2011

Der Kirchenkreisvorstand

gez. Unterschriften

Siegel

Die 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 3. Juni 2011 bis 4. Juli 2011 bei der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 4, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Änderung der Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf, Kirchstraße 13, 49406 Barnstorf, eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf:

Diepholz, den 5. Mai 2011
KIRCHENKREISAMT DIEPHOLZ
In Vertretung
van Veldhuizen

Kirchenkreisamt Syke

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde S y k e in Syke, Landkreis Diepholz vom 14. April 2011

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl.1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke am 14. April 2011 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Schließung und Entwidmung
- § 3 Friedhofsverwaltung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Ruhezeiten
- § 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Arten und Größen
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rasengräber für Erdbestattungen
- § 17 Rasengräber für Urnen
- § 18 Baumgrabstätten für Urnen
- § 19 Dyadengrabstätten für Urnen
- § 20 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 21 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

- § 22 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten
- § 23 Vernachlässigung
- § 24 Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 25 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen Anlagen
- § 26 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen
- § 27 Entfernung von Grabmalen
- § 28 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VI. Benutzung der Friedhofskapelle

- § 29 Friedhofskapelle

VII. Haftung und Gebühren

- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren

VIII. Schlussvorschriften

- § 32 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit

- a) ein Teilstück des Flurstücks 2/3 Flur 4 Gemarkung Syke, Eigentümer: Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke, in Größe von 2.43.88 ha
- b) das Flurstück 217/3 Flur 4 Gemarkung Syke, Eigentümer: Stadt Syke, in Größe von 0.71.67 ha
- c) das Flurstück 56/3 Flur 7 Gemarkung Barrien, Eigentümer: Stadt Syke, in Größe von 1.05.82 ha,

insgesamt 4.21.37 ha.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand (Friedhofsverwaltung) verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann die Friedhofsverwaltung einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Dienstleistungserbringern mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(5) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof vorübergehend ganz oder teilweise für den Besuch geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten sowie Pflanzen und Gehölze oder Eingrenzungen und Schutzmaterialien zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu entfernen (z.B. Papierkörbe, Bänke etc.),
- b) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unbefugt zu betreten,
- c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Feuerwehr und oder Fahrzeuge für Kranken- und Beerdigungstransporte,
- d) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,,
- g) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- i) zu lagern oder zu nächtigen,
- j) Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen,
- k) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen,
- l) alle sonstigen Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung oder zu einer Belästigung von Personen führen, insbesondere zu lärmern und zu spielen.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte und in einer Dyadengrabstätte an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglichen.

(3) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind, die eine Verwesung nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist sicherstellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwasser zu verändern.

(4) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Bei Urnen darf der Durchmesser 0,20 m nicht überschreiten. Für größere Säрге und Urnen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(5) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Jede Umbettung oder Ausgrabung bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die auch Zeitpunkt der Umbettung oder Ausgrabung bestimmt. Voraussetzung für die Zustimmung ist, die Vorlage einer Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde sowie ein Nachweis über eine Beisetzungsmöglichkeit am Bestattungsort.

(3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

(1) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung.

(2) Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Das Nutzungsrecht berechnigt zur Bestattung, zur Anlage und Pflege der Grabstelle sowie zur Aufstellung eines Grabmals, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechnigte das Nutzungsrecht bei der Friedhofsverwaltung beantragen.

(4) Der Nutzungsberechnigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung etwaige Anschriften- und Namensänderungen schriftlich mitzuteilen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die daraus entstehenden Nachteile hinzunehmen und einen damit zusammenhängenden Schaden selbst zu tragen.

(5) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechnigten, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen und Zwischenregelungen treffen.

(6) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt sind, ihre Pflege vernachlässigt wird oder die vom Nutzungsberechtigten zu tragenden Gebühren nicht entrichtet worden sind.

§ 12 Arten und Größen

(1) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten (Särge/Urnen)
- b) Wahlgrabstätten (Särge/ Urnen)
- c) Urnenwahlgrabstätten (nur Urnen)
- d) Rasengräber für Urnen (nur Urnen)
- e) Rasengräber für Erdbestattungen (nur Säрге)
- f) Baumgrabstätten für Urnen (nur Urnen)
- g) Dyadengrabstätten für Urnen (nur Urnen)

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

(3) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(4) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte, ein Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war. In einer nicht belegten Wahlgrabstelle können anstelle eines Sarges auch bis zu drei Urnen beigesetzt werden.

(5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

für Säрге

- a) von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m
- b) von Erwachsenen: Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m

für Urnen Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m

(6) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis zur Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

§ 13 Reihengrabstätten

Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Wenn keine weitere Beisetzung erfolgen soll, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 nach Ablauf des Nutzungsrechtes auf Antrag um weitere 5 Jahre für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
3. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
4. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
5. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
6. Geschwister (auch Halbgeschwister),
7. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
8. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
9. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte), bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

(6) Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtig nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Auf einer Urnenwahlgrabstelle dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16

Rasengräber für Erdbestattungen

(1) Rasengräber für Erdbestattungen sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung eines Sarges vergeben werden. In einem Rasengrab für Erdbestattungen kann nur ein Sarg beigesetzt werden.

(2) An Rasengräbern für Erdbestattungen werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art ist auf Rasengräbern nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen können von der Friedhofsverwaltung an einem zentralen Gedenkstein angebracht werden.

(3) Das Mähen der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

§ 17

Rasengräber für Urnen

(1) Rasengräber für Urnen sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. In einem Rasengrab für Urnen kann nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rasengräber für Erdbestattungen auch für Rasengräber für Urnen.

§ 18

Baumgrabstätten für Urnen

(1) Baumgrabstätten für Urnen sind einem bestimmten Baum zugeordnete Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung unter dem Baumkronenbereich belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Einem Baum sind jeweils mehrere Baumgrabstätten zugeordnet. In einer Baumgrabstätte für Urnen kann nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rasengräber für Erdbestattungen auch für Baumgrabstätten für Urnen.

§ 19

Dyadengrabstätten für Urnen

(1) Dyadengrabanlagen sind gesondert ausgewiesene Vegetationsflecken zur Beisetzung von Aschen. Jeweils einem gesondert ausgewiesenen Vegetationsflecken sind vier Dyadengrabstätten zugeordnet.

(2) Dyadengrabstätten werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben; auf ihnen kann nur eine Asche beigesetzt werden. In einer bereits belegten Dyadengrabstätte darf einmalig eine weitere Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte, ein Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war. Das Nutzungsrecht ist dann der neuen Ruhezeit anzupassen.

(3) An Dyadengrabstätten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstiger Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art ist auf Dyadengrabstätten nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen dürfen von der Friedhofsverwaltung zentral auf der Dyadengrabanlage angebracht werden.

(4) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Dyadengrabanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Gleiches gilt für die der Dyadengrabanlage zugeordneten Dyadengrabstätten.

§ 20

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 21

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 22

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, neben Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. In den Grabfeldern Abt. 35 bis 38, 40 und 48 gelten zusätzliche Gestaltungsvorschriften, die den Naturbezug eines Waldfriedhofes verstärken sollen. Die Lage der Abteilungen ist aus der dieser Ordnung beigefügten Skizze ersichtlich. (Anlage)
- (3) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet (bepflanzt) und dauernd angemessen instandgehalten werden, dazu gehören insbesondere auch notwendige Grabauffüllungen.
- (4) Sofern Grabeinfassungen mit einer Länge von über 1,20 m verlegt werden, müssen diese eine Mindestbreite von 10 cm haben.
- (5) Anpflanzungen sind nur innerhalb der Grenzen der Grabstätte gestattet, die nur so gesetzt oder verändert werden dürfen, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere beim Ausheben der umliegenden Grabstätten, ausgeschlossen ist. Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht erwünscht.
Die Anpflanzung von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern oder Hecken ist wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung anderer Grabstätten nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlaubt. Diese Bepflanzungen sind, wenn sie infolge ihres Wachstums oder ihrer Größe störend wirken, wieder auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.
Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (6) Wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
Sofern ein ordnungsgemäßes Ausheben von Gräbern im Falle einer bevorstehenden Beisetzung oder die Durchführung der Beisetzung selbst durch Anpflanzungen behindert wird, ist die Friedhofsverwaltung auch ohne eine vorherige Aufforderung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu entfernen, wenn damit das Ausheben bzw. die Durchführung der Beisetzung ermöglicht wird.
- (7) Grababdeckungen (z.B. Beton, Stein, Teerpappe u.ä.) sowie die Einbringung von wasserundurchlässigem Material als Untergrund (z.B. Folien), die eine ordnungsgemäße Verwesung beeinträchtigen können, sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätte mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht erwünscht.
- (8) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen hiervon sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (10) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabstätten und Grabmale beschließen.
- (11) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (12) Jeder Friedhofsbenutzer soll soweit möglich zur Abfallvermeidung beitragen. Bei der Entsorgung sind ausschließlich die dazu vorgesehenen Auffangbehälter zu benutzen.

§ 23

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte, dass sich der Nutzungsberechtigte bei der Friedhofsverwaltung melden soll. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 27 entfernt werden.

(2) Die Möglichkeit einer Entziehung des Nutzungsrechtes nach § 11 Absatz 6 bleibt unberührt.

§ 24

Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um einzelne Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 10 cm über Weghöhe nicht überschreiten.

(3) Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht zulässig.

(4) Die Grabstätten in den Grabfeldern Abt. 35 bis 38, 40 und 48 werden durch die Friedhofsverwaltung mit einem schmalen Betonstreifen ebenerdig eingefasst. Dieser Streifen wird auch zwischen den einzelnen Grabstätten verlegt. Für die Betonstreifen und für die Verlegung der Betonstreifen ist vom Nutzungsberechtigten eine Gebühr zu entrichten. Ein Überwachsen der Streifen vom Rasen der Wege ist erwünscht. Die Einrichtung anderer Einfassungen der Grabstätten ist nicht erlaubt.

(5) Die Grabmale auf Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
- b) Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Steinarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein.
- c) Nicht gestattet sind Grabmale aus gegossener oder nicht behandelter Zementmasse sowie Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material. Gleiches gilt für Grabmale mit Anstrich.

§ 25

Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen Anlagen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 24 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmales gilt § 24 Abs. 5.

(4) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Einfassungen) bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 26

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Grabmale müssen so aufgestellt werden, dass sie eine Beisetzung auf der benachbarten Grabstätte nicht behindern.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 27

Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen oder veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen verpflichtet. Er hat auch keinen Gebührenbetrag dafür zu erstatten, dass der bisherige Nutzungsberechtigte die Grabstätte selbst abräumt. Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei In-Kraft-Treten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

§ 28

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VI. Benutzung der Friedhofskapelle

§ 29

Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Haftung und Gebühren

§ 30

Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichteten Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Schlussvorschriften

§ 32

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Der Kirchenvorstand

gez. Laemmerhirt
Vorsitzender
gez. van der Meer
Kirchenvorsteher

(L. S.)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Syke, den 16.05.2011

KIRCHENKREISAMT SYKE

gez. Schimke
(Bevollmächtigter)

(L.S.)

**1. ÄNDERUNG DER FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG
für den Friedhof der Ev.- luth. Kirchengemeinde Syke
in 28857 Syke, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke in 28857 Syke hat der Kirchenvorstand der Ev.- luth. Kirchengemeinde Syke in 28857 Syke am 14. April 2011 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 12. Mai 2005 beschlossen:

§ 1

§ 6 Gebührentarif I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten wird wie folgt ergänzt:

7. Urnenbestattung auf einer Dyadengrabanlage:	4.400 €
(einschließlich Unterhaltung)	
Verlängerung pro Jahr:	100 €
(nur einmalig möglich)	

§ 2

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Syke, den 14. April 2011

Der Kirchenvorstand

(L. S.)

gez. Laemmerhirt
Vorsitzender
gez. van der Meer
Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

28857 Syke, den 16.05.2011

Kirchenkreisamt Syke

(L.S.)

gez. Schimke
(Bevollmächtigter)

Zweckverband „AbwasserVerband“

Satzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 14 Abs. 11 der Verbandsordnung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“

Aufgrund § 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und § 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), und § 14 Abs. 11 der Verbandsordnung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes am 03.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Ein Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung besteht ausschließlich nach dieser Satzung.

§ 2

Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Geschäftsführung

- (1) Für die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Geschäftsführung des Abwasserverbandes wird dem/der Geschäftsführer/in eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,-- € gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom tagesgenauen Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt.

- (3) Ist der/die Geschäftsführer/in durchgehend länger als einen Monat gehindert, seine/ihre ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben, so entfällt für die darüber hinausgehende Zeit der Verhinderung der Anspruch auf Entschädigung.
- (4) Mit der in Abs. 1 geregelten Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Aufwendungen abgegolten.

§ 3

Steuerrechtliche Behandlung

Die steuerrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung obliegt dem/der Empfänger/in.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weyhe, 03.05.2011
gez. Lemmermann
- Geschäftsführer -

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 17.05.2011 die Jahresrechnung 2010 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 26.05.2011
Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer